

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 44

03.11.2018

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Sperrung Ortsverbindungsstraße Überacker – Sallach

Aufgrund von Deckensanierungsarbeiten wird die Ortsverbindungsstraße von Überacker nach Sallach zwischen der Kapellenstraße 2 in Überacker und An der Saumweide 27 in Sallach von 05.11.2018 bis 09.11.2018 vollständig gesperrt. Wir bitten um Beachtung der Sperrung.

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 06. November 2018, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. Bauantrag zur Errichtung von temporären Schulräumen während der Zeit des Ersatzneubaus Schulzentrum Rain, FINr. 2435/75, Fasanenweg, Rain
3. Umbau Eingangstür Polizeieinspektion Rain
4. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
5. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Termine Bürgerversammlung 2018

Die Termine für die diesjährigen Bürgerversammlungen sind wie folgt vorgesehen:

Wächtering	Mittwoch	07.11.2018	Feuerwehrhaus
Wallerdorf	Montag	12.11.2018	Alte Schule
Gempfung	Mittwoch	14.11.2018	Schützenheim
Oberpeiching	Montag	19.11.2018	Haus der Vereine
Unterpeiching	Dienstag	27.11.2018	Gasthaus Braun
Etting	Mittwoch	28.11.2018	Schützenheim
Staudheim	Montag	03.12.2018	Gasthof Sonne
Sallach	Montag	10.12.2018	Feuerwehrhaus

Beginn ist jeweils um 20 Uhr.

Landfrauenveranstaltung 2018

Am Donnerstag, 08. November um 14 Uhr findet im Gasthaus Neuwirt die Gebietsveranstaltung statt.

Thema: Lebendige Partnerschaft – Verbundenheit trotz Verschiedenheit

Referentin: Christin Erhardt, Jengen

Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger herzlich willkommen.

gez. Irmgard Haberl
Ortsbäuerin aus Bayerdilling

Beratungstag des VdK Ortsverband Rain

Der VdK Ortsverband Rain bietet 1 x monatlich einen Beratungstermin an. Die Beratung erfolgt für alle Mitglieder und Nichtmitglieder und umfasst auch die Funktion als Lotse. Dabei werden Kontakte zu anderen Organisatoren vermittelt.

Im **November** findet der Beratungstag statt am: **06. November 2018, von 14 – 16 Uhr im Rathaus Rain, Hauptstraße 60** - Kontakt: Frau Inge Ochwald, Tel.: 0906/23387.

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. November 2018

Am 15. November werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 4. Rate der Gewerbesteuvorauszahlung 2018
- die 4. Rate der Grundsteuer 2018 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird.)

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse durchgeführt.

Martinimarkt

Am **Sonntag, den 11. November 2018** findet der traditionelle Martinimarkt statt. Die Geschäfte in Rain haben von 13.00 bis 18.00 Uhr zum Verkauf geöffnet. Verkaufsstellen, die am Marktsonntag geöffnet haben, müssen das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachten. Wegen des Marktes, der im gesamten Bereich der Hauptstraße stattfindet, ist die Hauptstraße am Sonntag, den 11. November 2018 von 6.00 bis 20.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Anlieger der Hauptstraße werden dringend gebeten, die Fahrzeuge von Samstag auf Sonntag nicht im Bereich der Hauptstraße zu parken.

Um 11:11 Uhr wird die neue Faschingsaison am Tillydenkmal eröffnet. Der Faschingsclub Rain verkündet das Motto der diesjährigen 5. Jahreszeit mit Gratis-Sektausschank und Tanz der Prinzenpaare. Traditionell wird Herr Bürgermeister Martin im Rathaus abgeholt um die Herrschaft über Tillynesien zu übergeben.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Str. Süd“

Der Stadtrat hat am 23.10.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Str. Süd“ als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd“, 2. Änderung mit Satzung, Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 23.10.2018, wird als Satzung beschlossen.“

Die Begründung in der Fassung vom 23.10.2018 wird übernommen.“

Der bisherige Geltungsbereich bleibt unverändert.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 5 a „Am Fischerweg“, 1. Änderung;
Bekanntmachung Änderungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 23.10.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Am Fischerweg“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Änderungsbeschluss:

„Die Stadt Rain ändert den Bebauungsplan Nr. 5 a „Am Fischerweg“, auf Grundlage der Begründung, des Satzungsentwurfs und der Planzeichnung des Büros Godts, 73467 Kirchheim, i. d. Fassung vom 23.10.2018.

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Am Fischerweg“, umfasst die Fl.Nrn. 2435/79 (TF) und 2435/76 (TF), jeweils Gemarkung Rain.

Das Änderungsverfahren ist durchzuführen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Am Fischerweg“, 1. Änderung mit Begründung, Satzung und Planzeichnung vom 23.10.2018, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.“

Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Am Fischerweg“ der Stadt Rain ist notwendig, da für einen Teilbereich des Bebauungsplanes eine verträgliche Nachverdichtung zugelassen werden soll, die den Anwohnern eine maßvolle bauliche Entwicklung ermöglicht.

Um keine Konflikte zu den Nachbaugrundstücken auszulösen, bedarf es einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat hat am 01.08.2017 das Einvernehmen zum Bauantrag (Errichtung von 4 Garagen und eines Geräteraumes), erteilt. Das Landratsamt Donau-Ries fordert die Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Überschreitung der Baugrenze.

Städtebauliche Zielvorstellungen:

- Regelung der angedachten Bebauung/Gestaltung
- Regelung einer geordneten, städtebaulich verträglichen Nutzung

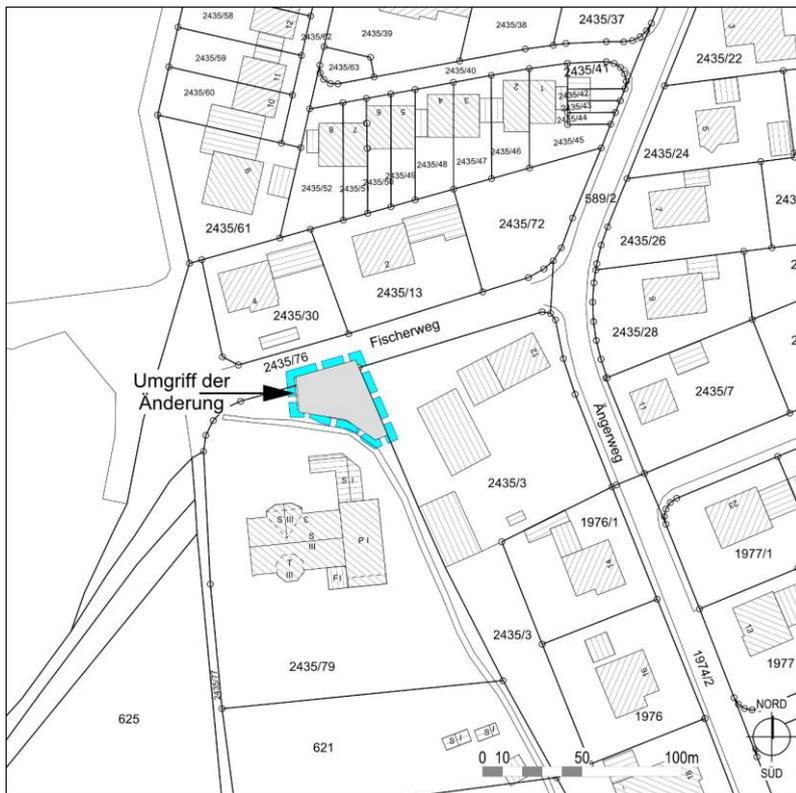
Konkret wird im Wesentlichen ergänzt/geändert:

- Veränderung der Baugrenze
- Gestaltung der Dächer für Nebengebäude/Garagen im Bereich der Änderung
- Die Hinweise zum Verfahren wurden eingefügt.
- Die Planzeichnung wurde an die oben genannten Ziele angepasst.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und für das Landschaftsbild verträglich ist.

Die Änderungen sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Umgriff des Lageplanes



Der Bebauungsplan Nr. 5 a „Am Fischerweg“, 1. Änderung mit Begründung, Satzung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 23.10.2018, sind vom

12.11.2018 bis einschließlich 13.12.2018

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Eintragung von Übermittlungssperren im Einwohnermeldeamt

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen von Meldedaten zu widersprechen. Grundsätzlich ist die Übermittlung dieser Daten zulässig. Dies ist im Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt. Gegen folgende Auskünfte kann widersprochen werden:

Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Kirchen erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von deren Familienangehörigen. Als Familienangehöriger mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionszugehörigkeit kann der Weitergabe dieser Daten widersprochen werden. Diese Sperre wirkt demnach nur, wenn die Familienangehörigen nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG). Daten zum Zweck des Steuererhebungsrechts werden der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in jedem Fall übermittelt (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG).

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorausgehenden Monaten Auskunft über Namen, Vornamen, Anschrift und evtl. Doktorgrade von Einwohnergruppen (z. B. Erstwähler, Rentner,...) erteilt werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Einen Monat nach der Wahl/Abstimmung müssen die Daten wieder gelöscht werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Widerspruch gegen die Datenweitergabe ist gemäß § 50 Abs. 5 BMG möglich.

Auskünfte über Alters- und Ehejubilare

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie Presse und Rundfunk dürfen die Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 2 BMG). Mitgeteilt werden die Geburtstage ab 70 sowie Ehejubiläen ab 50 Jahren. Widerspruch ist ebenfalls gemäß § 50 Abs. 5 BMG möglich.

Auskünfte an Adressbuchverlage

Hier wird zur Führung von Adressbüchern Vor- und Familienname, evtl. Doktorgrade sowie die Anschrift von volljährigen Einwohnern übermittelt (§ 50 Abs. 3 BMG).

Widerspruch ist möglich gemäß § 50 Abs. 5 BMG.

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rain werden derzeit keine Adressbücher geführt.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Obwohl die Wehrpflicht nicht mehr besteht, werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung jeweils zum 31.03. jeden Jahres Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen sowie die aktuelle Anschrift. Diese Datenübermittlung dient dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr dazu, die betroffenen Personen über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Den oben angeführten Auskunftserteilungen kann im Bürgeramt der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Zimmer 1 oder 2) widersprochen werden. Ein Widerspruch ist jederzeit und kostenfrei möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist jedoch zu beachten, dass der Antragsteller persönlich erscheinen muss.

Ein Antragsformular steht auch auf der Internetseite der Stadt Rain unter www.rain.de unter Verwaltung und Bürger -> Online-Dienste -> Übermittlungssperre beantragen zur Verfügung.

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung - FischSeuchV - Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN); Festlegung eines Sperrbezirks und Überwachungsgebietes

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt zum Schutz vor Ausbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN in Haselbach, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird folgender **Sperrbezirk** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich entlang des Haselbaches, von Landkreisgrenze bis Etting. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte (rote Umrandung, Anlage 1) festgelegt.
- II. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - a. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, Tel.: 09 06 / 74 422, zu melden.
 - b. Die Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, auf das Vorhandensein der IHN untersuchen zu lassen.
 - c. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin.
 - d. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung
- III. Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Haselbach festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (blaue Umrandung, Anlage 1) ersichtlich. Für den Teil des Überwachungsgebietes, der im Landkreis Donau-Ries liegt, gelten folgende Maßgaben:

Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, Tel.: 09 06/74 422, zu melden.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II Buchstabe a bis d und III wird angeordnet.

- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 VI. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Bei der Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde lt. Befund vom 02.10.2018 bei den untersuchten Regenbogenforellen aus einem Betrieb in Ehekirchen-Haselbach in den Organen das IHN-Virus nachgewiesen.

Um eine Weiterverbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu verhindern, wurde vom Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries mit Schreiben vom 12.10.2018 beantragt, dass gefährdete Gebiet zum Sperrbezirk und Überwachungsgebiet laut Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zu erklären.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Die durch die amtliche Feststellung der Fischseuche erforderlichen Schutzmaßnahmen begründen sich auf § 22 Abs. 1 und 2 FischSeuchV. Sie sind erforderlich, um eine Verbreitung der Fischseuche zu verhindern.

Die unter Ziffer II Buchstabe a bis d und Ziffer III angeordneten Schutzmaßnahmen waren gem. § 23 der Fischseuchen-Verordnung i.V. m. § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetzes anzuordnen.

Die angeordneten Schutz- und Abklärungsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN zu begegnen. Sie sind auch verhältnismäßig, da dieses öffentliche Interesse die mit den Maßnahmen verbundenen privaten Einschränkungen und wirtschaftlichen Nachteile überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung beruht auf § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur durch die unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen eine evtl. Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden kann. Das besondere öffentliche Interesse an einer effizienten Tierseuchenbekämpfung überwiegt das wirtschaftliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Anfechtung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 BayAGTierGesG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

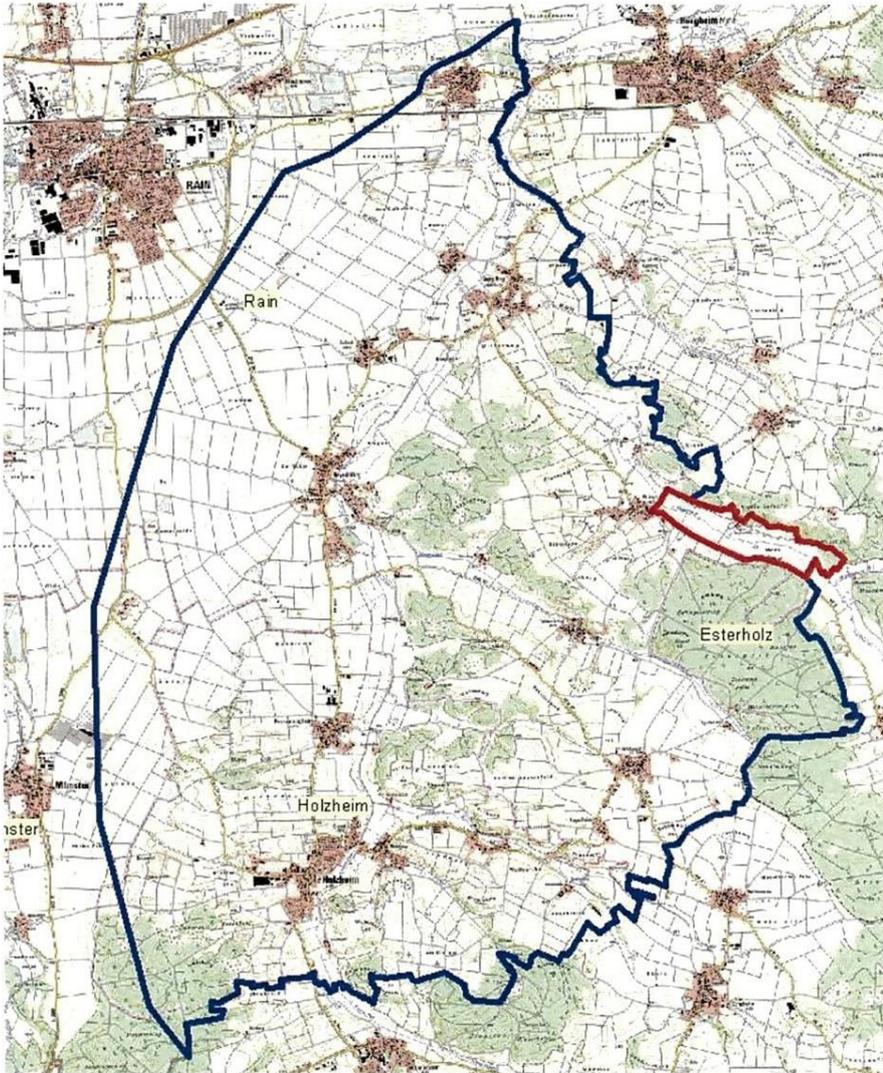
Donauwörth, 15.10.2018

Landratsamt Donau-Ries - gez. Langer (Regierungsräti)n

Anlage 1

Sperrbezirk (rot)

Überwachungsgebiet (blau)



OT_NAME	GEM_NAME
Agathenzell	Rain
Bastmühle	Holzheim
Bayerdilling	Rain
Bergendorf	Holzheim
Gempfung	Rain
Lehmühle	Holzheim
Nördling	Rain
Pessenburgheim	Holzheim
Riedheim	Holzheim
Staudheim	Rain
Strauppen	Rain
Todtenheim	Holzheim
Tötting	Rain
Wächtering	Rain
Wickesmühle	Holzheim
Brunnen bei Etting	Rain
Etting	Rain
Hagenheim	Rain
Hausen	Rain
Holzheim	Holzheim
Holzmühle	Rain
Sallach	Rain
Schlagmühle	Rain
Stadel	Holzheim
Sulz	Münster
Überacker	Rain
Wallerdorf	Rain

Veranstaltungen der Umweltstation mooseum und Partnern im November

Sonntag, 4.11.2018 – von 13.00 bis ca. 19 Uhr:

„Winterleuchten – Sternstunden der kalten Jahreszeit“

Stimmungsvoller Nachmittag und Abend im Feuerschein erhellten Hof. Abwechslungsreiches Familienprogramm. Ab ca. 17.30 Uhr: Laternenumzug

Donnerstag, 08.11.2018 – von 09.00 bis ca. 16.00 Uhr

„Schnittkurs für Bauhofmitarbeiter in Theorie und Praxis“

Leitung: Ulrich Kastler (geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/FLL zert. Baumkontrolleur)

Donnerstag, 08.11.2018 – von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr

„Energetisches Räuchern“

Leitung: Christiane Henzler (Natur – und Gewässerpädagogin)

Freitag, 09.11.2018 - von 14.00 bis 16.30 Uhr

„Moos-Spaziergang zu den Weidetieren und dem Vogelturm am Schurrsee“

Treffpunkt: Parkplatz Birkenried (an der B 16 zwischen Günzburg und Gundelfingen)

Anmeldung/Info: ARGE Donaumoos unter Tel. 08221/741 oder sekretariat@arge-donaumoos.de

Samstag, 17.11.2018 - von 10.00 bis 15.00 Uhr

„Weidenflechtworkshop „Flechtwand – dekorativ und nützlich“

Leitung: Brigitta Böck (Dipl.-Ing.(TU)/WeidenFlechtWerk)

Sonntag, 18.11.2018 - von 14.00 bis 15.00 Uhr

„Kinderführung „Was ist los im Moos?“

für Kinder von 4 bis 9 Jahre; Leitung: Caroline Esche

Donnerstag, 22.11.2018 – von 09.00 bis 12.30 Uhr

„Weidenflechtworkshop „Sterne und Herzen“

Leitung: Brigitta Böck (Dipl.-Ing.(TU)/WeidenFlechtWerk)

>> Ab dem 5.11.18 ist unsere Dauerausstellung bis zum nächsten Frühjahr geschlossen. Gruppen können sich auch während dieser Zeit für die Ausstellung anmelden. <<

Info/Anmeldung: Umweltstation mooseum
Telefon: 07325-95 25 83 oder per Mail: sekretariat@mooseum.net

Online-Bewerbung

Im Rahmen der Vortragsreihe „Erfolgreich zurück in den Beruf“ geht es am 15.11.2018 um die Online-Bewerbung.

Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Frauen und Männer aller Alters- und Berufsgruppen, die nach der Familienzeit wieder einsteigen oder sich beruflich verändern wollen. Sie erhalten von Fachleuten hilfreiche Tipps und Informationen zu aktuellen Themen aus der Arbeitswelt.

In vielen Unternehmen gehen heute fast alle Bewerbungen über das Internet ein. Zum Teil wird eine Bewerbung per Post gar nicht mehr akzeptiert. Aber was ist eigentlich der Unterschied zwischen einer E-Mail-Bewerbung und einer Online-Bewerbung?

Unsere Referentin, Angelica Wild, zeigt Ihnen drei verschiedene Möglichkeiten auf: Bewerbung per E-Mail, Online-Portale und Bewerbungshomepage. Im Rahmen des Workshops gibt Ihnen Frau Wild nützliche Tipps und Tricks und zeigt Ihnen worauf es ankommt.

Termin: Donnerstag, 15.11.2018 von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Jessica Graf, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei der Agentur für Arbeit Donauwörth, Telefonnummer: 0906/788-316

Veranstaltungsort: Agentur für Arbeit Donauwörth, Berufsinformationszentrum, Zirgesheimer Str. 9, 86609 Donauwörth. **Anmeldung** ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenfrei.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr. **Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.